Markt Cadolzburg

Beschlussvorlage
BA/574/2022

Sachgebiet	Sachbearbeiter
Bauamt	Frau Heller

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Bau- und Umweltausschuss	02.05.2022	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Antrag auf Erteilung einer Abweichung von örtlichen Bauvorschriften - Stellplatzsatzung - zur Errichtung eines Carports
auf dem Grundstück Am Hasensteg 7, Fl.Nr. 151, Gmkg. Cadolzburg

Anlagen:

20220412_Antrag
20220412_Luftbild
Ansicht_Schnitt
Lageplan

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Am Hasensteg 7 soll ein verfahrensfreier Carport errichtet werden.
Dieses wird 5,31 m x 2,746 m und hat eine Höhe von 2,39- 2,47 m.

Hierfür ist eine Befreiung von der Stellplatzsatzung nötig:

- **§ 3 Abs. 7 StS – Aufstellfläche vor offene Garagen**
  zulässig: 5 m
  geplant: 0 m
- **§ 3 Abs. 8 StS – Flachdächer sind zu begrünen**
  zulässig: Dachbegrünung
  geplant: keine

Eine Abweichung von der Garagenstellplatzverordnung gemäß § 2 Abs. 1 GaStellV, dass zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen mind. 3 m Länge vor Zu- und Abfahrten vorhanden sein müssen, ist ebenfalls nötig, diese wird vom Landratsamt Fürth erteilt.

Stellungnahme örtl. Straßenverkehrsbehörde:
Zu bedenken ist zwingend, dass durch die Pfosten des Carports die Rangierfähigkeit ggf. sehr eingeschränkt wird und sich durch die geringe Straßenbreite möglicherweise Probleme ergeben.

Stellungnahme Gemeindewerke Cadolzburg – Stromversorgung:
Die Stromversorgung ist nicht erforderlich.
In dem angegeben Bereich des Carports verläuft der Hausanschluss Strom für die Adresse „Am Hasensteg 7“. Daher muss sichergestellt werden, dass die Gründung (Fundament) nicht mit dem Hausanschlusskabel kollidiert, da es sonst zu einem Schaden kommen kann. Daher wird empfohlen durch Suchschlitze die Lage der Leitung zu bestimmen. Es ist zwingend notwendig, dass Sie sich hierbei mit unserer Abteilung Strom (Herr Cremer, Tel. 09103/ 7901-35) absprechen.

Stellungnahme Gemeindewerke Cadolzburg – Wasserversorgung:
Die genaue Lage der Hausanschlusswasserleitung der Adresse „Am Hasensteg 7“ ist nicht bekannt. Da es sich um eine private Leitung handelt, obliegt die Sorgfaltspflicht dieser Leitung beim Bauherren/Grundstückseigentümer. An dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass private Leitungen nicht überbaut werden dürfen. Weiterhin muss sichergestellt werden, dass die Gründung der Fundamente nicht mit der Hausanschlussleitung Kollidiert, da es sonst zu einem Schaden kommen könnte. Daher wird empfohlen Suchschlitze zu machen, um die Lage der Leitung zu bestimmen. Es muss ggf. die Hausanschlussleitung verlegt werden. Die Kosten dafür müssen vom Bauherren/ Grundstückseigentümer vollumfänglich übernommen werden. Es ist

zwingend notwendig, dass Sie sich hierbei mit unserer Abteilung Wasser (Herr Jackwerth, Tel. 09103/ 7901-71) abstimmen.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Ausschuss beschließt das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Antrag auf Erteilung einer Abweichung von örtlichen Bauvorschriften - Stellplatzsatzung (gdl. BV Nr.35/2022) zu erteilen. Das Grundstück wird über die Straße Am Hasensteg erschlossen und ist an die vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen angeschlossen.
Die Hinweise der örtl. Straßenverkehrsbehörde und der Gemeindewerke Cadolzburg sind zu beachten.

Die erforderliche Befreiung von der Stellplatzsatzung

- **§ 3 Abs. 7 StS – Aufstellfläche vor offene Garagen**
  zulässig: 5 m
  geplant: 0 m

- **§ 3 Abs. 8 StS – Flachdächer sind zu begrünen**
  zulässig: Dachbegrünung
  geplant: keine

wird erteilt.